

LKP Aktuell

Mandanteninformation Februar 2019

Sonderabschreibung

Mal wieder verschoben!

Im letzten Monat schrieben wir in unserem LKP *Aktuell*, dass wir die **neue Sonderabschreibung zur Förderung des Mietwohnungsbaus** im Februar in einem LKP *Stichwort* gesondert erläutern werden. Diese Zeilen wurden aufgrund der Weihnachtszeit bereits Mitte Dezember verfasst; doch nicht nur uns hat der Bundesrat kurz vor Weihnachten einen Strich durch die Planung gemacht:

Der Bundesrat hat nämlich das Thema von der Tagesordnung seiner letzten Sitzung vor Weihnachten genommen, so dass die Neuregelung nicht wie vorgesehen zum 01.01.2019 in Kraft getreten ist. Es bleibt abzuwarten, ob sich der Bundesrat in seiner nächsten Sitzung am 15.02.2019 damit befassen wird.

Ziel der Gesetzesvorlage ist die **Förderung des Baus von bezahlbarem Wohnraum**. Diverse Gesetzesvorlagen hierzu scheiterten in den letzten Jahren bereits.

Der Bundesrat bemängelt bei dieser Gesetzesvorlage, dass die Sonderabschreibung nicht an eine Miethöhe gekoppelt sei. Die Begrenzung der Sonderabschreibung an die Herstellungskosten mit 3.000 €/m² alleine reiche nicht aus, um sicherzustellen, dass Wohnungen im „bezahlbaren Mietsegment“ geschaffen werden.

Vorsorge

Drei Meldungen in 2018 geben Anlass zum Nachdenken

Der Bundesgerichtshof hat im Juli entschieden, dass auch für den sog. „**digitalen Nachlass**“ (Facebook, Mails und Onlinebanking etc.) ausschließlich Erbrecht gilt. Somit gehen Rechte und Pflichten aus diesen Verträgen auf die Erben über. Diesbezüglich sollte man mit Vollmachten und sicher hinterlegten Passwörtern für den Notfall vorsorgen, damit die Erben im Todesfall nicht erst nach Erteilung des Erbscheins digital handlungsfähig sind.

Zum Thema **Patientenverfügung** hat der BGH am 13.12.2018 geurteilt, dass diese hinreichend konkret sein und den tatsächlichen Willen zum Ausdruck bringen müssen. Die Aufbau- und Formulierungshilfen des Bundesjustizministeriums sind eine gute Grundlage zur Abfassung einer wirksamen Verfügung.

Das Thema **Organspende** steht in der politischen Diskussion – eine endgültige Regelung jedoch in den Sternen. Man muss aber nicht so lange warten, um sich zu erklären. Den eigenen Willen auf einem Organspenderausweis zu dokumentieren, ist das Wenigste, was man erwarten kann (und sich bei der Willensbildung überlegen, dass man es auch selbst sein könnte, der zum Weiterleben auf ein Fremdorgan angewiesen ist).

An Hand unseres LKP *Stichwort* „**Die 5 Säulen der Notfallvorsorge**“ kann man sich selbst überprüfen, ob man alles Notwendige zur Absicherung der eigenen Familie geregelt hat.

Datenschutz

Steuerberater als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO?

Das Datenschutzrecht kennt den sog. Auftragsverarbeiter. Darunter versteht man

- eine natürliche oder juristische Person, Behörde oder andere Stelle,
- die personenbezogene Daten
- im Auftrag des Verantwortlichen (des Unternehmens) verarbeitet.

Wird nun ein solcher Auftragsverarbeiter eingesetzt, so muss der Verantwortliche dafür Sorge tragen, dass der Auftragsverarbeiter selbst die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet. Hier wird in der Regel ein Vertrag über die Auftragsverarbeitung im Sinne der DSGVO geschlossen.

Wie verhält sich dies nun bei Steuerberatern? Der Standpunkt der Bundessteuerberaterkammer hierzu ist eindeutig:

Die **Tätigkeit des Steuerberaters** für seine Mandanten erfolgt nach dem Steuerberatungsgesetz stets in eigener Verantwortung und ist **keine Auftragsverarbeitung im Sinne der DSGVO**.

Steuerberater kommen als Organ der Steuerrechtspflege ihren Berufspflichten stets unabhängig und eigenverantwortlich nach.

Seitens der Bundessteuerberaterkammer wird sogar der Standpunkt vertreten, dass ein Steuerberater, der eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung unterzeichnet, gegen seine Berufspflichten verstößt.

Steuererklärungen

Belegvorlage oder -vorhaltung?

Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 gilt aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens für Steuererklärungen eine **Belegvorhaltepflicht**.

Belege müssen ab 2017 nicht mehr mit der Steuererklärung eingereicht, sondern nur noch für die eventuelle Beleganforderung durch den Sachbearbeiter vorgehalten werden.

Die Erfahrung der letzten Monate hat gezeigt, dass bei der nachträglichen Beleganforderung der Zeitaufwand des Zusammenstellens der Belege deutlich höher war, als dieser gewesen wäre, wenn die Belege gleich beigefügt worden wären.

Die hohe Anzahl der Beleganforderungen resultiert wohl auch aus dem Umstand, dass vielfach die EDV der Finanzverwaltung bei bestimmten Sachverhalten die Anforderung der Belege zwingend vorsieht. Ohne diese ist eine weitere Bearbeitung der Steuererklärung nicht möglich.

Die OFD Karlsruhe hat darauf reagiert und darum gebeten, bei steuer-

lich bedeutenden Sachverhalten Belege auch weiterhin mit der Erklärung einzureichen. Demnach sind steuerlich bedeutende Sachverhalte

- erstmalige oder einmalige Vorgänge,
- außergewöhnliche Vorfälle,
- erhebliche Sachverhaltsänderungen gegenüber dem Vorjahr oder
- Sachverhalte mit spürbar steuerlichen Auswirkungen.

Im Interesse der Mandanten und einer schnellen Bearbeitung der Steuererklärungen wird LKP daher ab sofort wieder vermehrt Belege einreichen. Nicht zuletzt sollte doch jeder Beleg „spürbare steuerliche Auswirkungen“ haben.

Berufsbekleidung

Lohnsteuerpflichtig bzw. steuerlich abzugsfähig?

Wann kann ein Unternehmer seine Berufsbekleidung steuerlich in Abzug bringen bzw. wann kann er seinen Angestellten Berufsbekleidung steuerfrei überlassen? Ein immer wiederkehrendes Thema in Betriebsprüfungen:

Typische Berufsbekleidung kann steuerfrei an Arbeitnehmer überlassen werden bzw. als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich angesetzt werden.

Zu der typischen Berufsbekleidung zählt die Finanzverwaltung:

- Arbeitsschutzkleidung, die auf die jeweils ausgeübte Berufstätigkeit zugeschnitten ist,
- uniformartige Kleidungsstücke oder

- Kleidungsstücke auf denen dauerhaft ein Firmenemblem angebracht ist, welches nicht derart unauffällig ist, dass es nicht wahrgenommen wird.

Voraussetzung sei dabei immer, dass eine **private Nutzungsmöglichkeit so gut wie ausgeschlossen ist** – eine Formulierung, die in Betriebsprüfungen von Prüferseite gerne als Einstieg in die Diskussion genutzt wird. Auf keinen Fall als Berufskleidung angesehen werden Straßenschuhe, Unterwäsche oder Sportsachen. Übertragen auf einen Arzt bedeutet dies z.B., dass der Arztkittel steuerlich abzugsfähig ist, nicht hingegen die weiße Hose oder die Schuhe.

Und wie steht es um den schwarzen Pullover, das schwarze Kostüm oder die schwarzen Schuhe einer Trauerrednerin. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat den Ansatz als Berufskleidung in 2018 abgelehnt – jetzt ist der Bundesfinanzhof am Zug.

Aus unserer Kanzlei

LKP an Fasching geschlossen

Wie jedes Jahr ist unsere Kanzlei am Rosenmontag und Faschingdienstag (04.03. und 05.03.) geschlossen.

2019 - Jahr des Erdschweins ...

... jedoch nur im chinesischen Kalender. Bei uns scheint 2019 eher das **Jahr der Brückentage** zu sein. So haben wir auch in 2019 an den Brückentagen nach Christi Himmelfahrt (31.05.), Fronleichnam (21.06.) und dem Tag der Deutschen Einheit (04.10.) geschlossen.